

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung öffentlicher Straßen der Stadt Hann. Münden

- Lesefassung -

Stand: 01/2021

Diese Lesefassung beinhaltet:

- die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung öffentlicher Straßen der Stadt Hann. Münden vom 22.03.2001, geändert durch
- den **1. Nachtrag** zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung öffentlicher Straßen der Stadt Hann. Münden vom **09.03.2006**,
- den **2. Nachtrag** zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung öffentlicher Straßen der Stadt Hann. Münden vom **11.12.2008** und
- den **3. Nachtrag** zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung öffentlicher Straßen der Stadt Hann. Münden vom **10.12.2020**.

§ 1 Geltungsbereich

Für Sondernutzungen an Gemeindestraßen (§ 47 NStrG) und in Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen werden Sondernutzungsgebühren nach folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2 Gebührenpflicht

- (1) Gebühren für Sondernutzungen werden nach anliegendem Gebührentarif erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung. Sondernutzungen, die nach § 9 der Satzung der Stadt Hann. Münden über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten (Sondernutzungssatzung) vom 09. März 2006 keiner Erlaubnis bedürfen, bleiben gebührenfrei.
- (2) Die nach dem Tarif jährlich, monatlich, wöchentlich oder täglich zu erhebende Gebühr wird für jedes angefangene Kalenderjahr, jeden angefangenen Kalendermonat, jede angefangene Woche und für jeden angefangenen Tag errechnet.

Die Gebühr wird auf volle €-Beträge aufgerundet.

- (3) Ist die sich nach Absatz 2 ergebende Gebühr geringer als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- (4) Ist eine Sondernutzung im Gebührentarif nicht enthalten, richtet sich die Gebühr nach einer im Tarif enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung. Fehlt auch eine solche Tarifstelle, wird die Gebühr innerhalb des Rahmens von **5,00 bis 300,00 €** bemessen,
 1. nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch (§ 21 Satz 4 NStrG) und
 2. nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung (§ 21 Satz 5 NStrG)Die Sondernutzungsgebühr für die Belegung des Großparkplatzes „Unterer Tanzwerder“ wird je nach Einzelfall gesondert festgelegt.

- (5) Bei Sondernutzungen, für die im Gebührentarif eine Rahmengebühr enthalten ist (z. B. Containeraufstellungen gem. Ziff. 3 Gebührentarif), wird die Gebühr innerhalb des Rahmens entsprechend den Gesichtspunkten gemäß Abs. 4 Satz 2 Ziff. 2 und 2 erhoben.

§ 3 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind
- a) der Antragsteller,
 - b) der Erlaubnisnehmer, auch wenn er den Antrag nicht selbst gestellt hat,
 - c) wer die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in seinem Interesse ausüben läßt.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht:
- a) für Sondernutzungen auf Zeit:
Bei Erteilung der Erlaubnis für deren Dauer;
 - b) für Sondernutzungen auf Widerruf:
Erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr, für nachfolgende Kalenderjahre jeweils am 1. Juli;
 - c) für Sondernutzungen, für die bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis bereits erteilt war:
Mit Inkrafttreten der Satzung;
Beträge, die aufgrund bisheriger Regelungen bereits gezahlt worden sind, werden angerechnet;
 - d) für unerlaubte Sondernutzungen:
Mit deren Beginn.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Sie werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.
- (3) Gebühren für Nr. 12 des Gebührentarifes sind bei Aushändigung der Erlaubnis fällig (Gebührenkasse oder anderweitiger Nachweis der Zahlung).

§ 5 Sonderregelungen

- (1) Wird einem Veranstalter die Sondernutzung des Kernstadtgebietes (Altstadt), begrenzt durch die Straßen Fuldaerbrückenstraße, August-Natermann-Platz, Kasseler Schlagd, Bremer Schlagd, Wanfrieder Schlagd, Dielengraben, Werraweg, Stadtranderschließungsstraße, Kasseler Straße und Am Feuersteich insgesamt oder zu einem großen Teil (z. B. Fußgängerzone) erlaubt, so wird die Höhe der Gebühr in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag festgelegt.
- (2) Für Hann. Mündener Stadtfeste, z. B. das Rosenfest, werden jeweils besondere Regelungen vereinbart. Eine Sondernutzungsgebühr wird für diese Veranstaltungen nicht erhoben bzw. generell erlassen.
- (3) Informationsstände (§ 3 Abs. 1 Ziff. 7 Sondernutzungssatzung) örtlicher Vereine, Institutionen oder Bürgerinitiativen in der Fußgängerzone, die gemeinnützige Zwecke verfolgen oder freie Meinungsäußerung ausüben, sind gebührenfrei. Dies gilt auch für Wahlsichtwerbung und Informationsstände politischer Parteien innerhalb der Wahlkampfzeit (8 Wochen vor dem Wahltermin).

§ 6 Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit erteilte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.

- (2) Im voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen wird, die vom Gebührenschuldner nicht zu vertreten sind.

§ 7 Stundung, Herabsetzung und Erlaß

Stellt die Erhebung der Sondernutzungsgebühr im Einzelfall eine unbillige Härte dar oder liegt die Sondernutzung im öffentlichen Interesse, so kann die Stadt Stundung, Herabsetzung oder Erlaß gewähren (§ 1 Abs. 2 i. V. m. § 11 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz und den entsprechend anwendbaren Vorschriften der Abgabenordnung).

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Hann. Münden über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung öffentlicher Straßen vom 30. Juni 1994 außer Kraft.
- (2) Abweichend von Abs. 1 tritt der Gebührentarif als Bestandteil der Satzung vom 22.03.2001 in der Fassung des 2. Nachtrags vom 11.12.2008 am 31.12.2020 außer Kraft.
Der Gebührentarif Nr. 2 tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Inkrafttreten des 1. Nachtrages

Die 1. Nachtragssatzung tritt am 24.03.2006 in Kraft.

Inkrafttreten des 2. Nachtrages

Die 2. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Inkrafttreten des 3. Nachtrages

Der 3. Nachtrag tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Satzung und deren Nachträge:

- [Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung öffentlicher Straßen der Stadt Hann. Münden vom 22.03.2001](#)
- [1. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung öffentlicher Straßen der Stadt Hann. Münden vom 09.03.2006](#)
- [2. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung öffentlicher Straßen der Stadt Hann. Münden vom 11.12.2008](#)
- [3. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung öffentlichen Straßen der Stadt Hann. Münden \(Sondernutzungsgebührensatzung\) vom 10.12.2020](#)

ANLAGE Gebührentarif Nr. 2 zu § 2 Absatz 1

lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühr (€)				
		jährlich	monatlich	wöchentlich	täglich	Mindestgebühr/pauschal je erlaubte Sondernutzung
1.1	Automaten, Auslage- und Schaukästen, die mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind und mehr als 0,40 m in den Gehweg hineinragen, je angefangener qm beanspruchter Straßenfläche	52,00				
1.2	Werbeständer / Werbereiter pro Ständer	52,00				
1.3	Warenauslagen (Warenkörbe/Textilständer u. ä.) je angefangener qm beanspruchter Straßenfläche	52,00				
2.	Bauschutt, Baumaterial, Baufahrzeuge u. -geräte, Baustellenrichtungen, je angefangener qm beanspruchter Straßenfläche			0,58		39,00
3.	Container örtlicher Containerdienste	258,00 bis 581,00				
4.	Lagerung von Gegenständen aller Art, die länger als 24 Stunden andauert und nicht unter Nr. 2 fällt je angefangener qm beanspruchter Straßenfläche			0,39		26,00
5.	Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung oder Abwasserbeseitigung dienen, je angefangene 100 m					
5.1	auf Dauer verlegt	65,00				
5.2	vorübergehend verlegt		13,00			

lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühr (€)				
		jährlich	monatlich	wöchentlich	täglich	Mindestgebühr/pauschal je erlaubte Sondernutzung
6.	Litfasssäulen oder Werbetafeln je angefangener qm beanspruchter Straßenfläche	200,00				
7.	Masten (für Freileitungen, Fahnen u. ä.), soweit nicht Zubehör für Leitungen nach Nr. 5, je Mast	19,00	3,00			
8.	Tische mit Sitzgelegenheiten oder Stehtische zu gastronomischen Zwecken (Außenbewirtung).					
8.1	Tarifzone A: Fußgängerzone „Lange Straße“; Abschnitt „Wallstraße“ bis „Marktstraße“ einschließlich „Kirchplatz“ (bis Höhe Haus Nr. 5), pro Tisch, Stehtisch a) Sommersaison von April bis Oktober (7 Monate) b) Nebensaison: Januar, Februar, März, November, Dezember	86,00	12,00			
8.2	Tarifzone B: „Burgstraße“ (Unterer Abschnitt von der „Marktstraße“ bis „Bahnhofstraße“) sowie „Marktstraße“ und untere „Lange Straße“, „Kirchplatz“ (ab Höhe Haus Nr. 7) bis „Ziegelstraße“, „Markt“ einschl. Platz vor dem Rathaus, Dielengraben, Wanfrieder Schlagd, pro Tisch, Stehtisch a) Sommersaison von April bis Oktober (7 Monate) b) Nebensaison: Januar, Februar, März, November, Dezember	72,00	10,00			
8.3	Tarifzone C: Seiten- und Randbereiche der Altstadt, pro Tisch, Stehtisch a) Sommersaison von April bis Oktober (7 Monate) b) Nebensaison: Januar, Februar, März, November, Dezember	57,00	8,00			

lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühr (€)				
		jährlich	monatlich	wöchentlich	täglich	Mindestgebühr/pauschal je erlaubte Sondernutzung
8.4	Tarifzone D: Sonstige Straßen, die nicht unter Nr. 8.1 - 8.3 fallen, pro Tisch, Stehtisch Sommersaison von April bis Oktober (7 Monate) Nebensaison: Januar, Februar, März, November, Dezember	35,00	5,00			
8.5	Eingrenzungen/Balustraden/Zäune, pro eingezäunte Fläche Aufpreis	97,00				
8.6	Für vom Wochenmarkt beeinträchtigte Außenbewirtschaftungsflächen werden von der jährlichen Gebühr 15 % in Abzug gebracht.					
9.	Feste Verkaufsstände, Imbissstände, Kioske, vorübergehend aufgestellte Verkaufsanhänger u. ä. je angefangener qm beanspruchter Straßenfläche					
9.1	in der Fußgängerzone			10,00		
9.2	im übrigen Stadtgebiet			6,00		
10.	Verkaufswagen und ambulante Verkaufsstände aller Art sowie Informations- und Werbestände kommerzieller Art, je Frontmeter beanspruchter Straßenfläche				32,00	
10.1	Informations- und Werbebusse (pauschal)				84,00	
10.2	Sonstige Werbefahrzeuge (pauschal)				39,00	
11.	Weihnachtsbaumhandel je Standplatz				19,00	
12.	Straßenhandelsstellen (Fliegende Händler) je angefangener qm beanspruchter Verkehrsfläche				6,00	

lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühr (€)				
		jährlich	monatlich	wöchentlich	täglich	Mindestgebühr/pauschal je erlaubte Sondernutzung
13.	Werbeanlagen, die innerhalb einer Höhe von 4,50 m über dem Gehweg oder 4,50 m über der Fahrbahn angebracht sind und nicht nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 der Satzung über Erlaubnisse erlaubnisfrei sind, je angefangener qm Ansichtsfläche	32,00				
14.	Werbeanlage, die vorübergehend an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt und nicht mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind, wenn sie in einer Höhe bis zu 4,50 m mehr als 10 cm in den Gehweg hineinragen je angefangener qm Ansichtsfläche				0,39	26,00
15.	Abstellen nicht zum Straßenverkehr zugelassener Kraftfahrzeuge (ausgenommen Krafträder) und Anhänger,					
15.1	je PKW			19,00		
15.2	je LKW, Zugmaschine			26,00		
15.3	je Anhänger (auch Wohnanhänger)			10,00		
16.	Aufstellen von Schaustellereinrichtungen anlässlich von Jahrmärkten, Volksfesten u. ä. Veranstaltungen, je qm angefangener Straßenfläche ¹				3,00	
17.	Werbefahrten je Wagen					
17.1	ohne Betrieb von Lautsprechern				19,00	
17.2	mit Betrieb von Lautsprechern				32,00	

¹ Die Sondernutzungsgebühr für die Belegung des Großparkplatzes „Unterer Tanzwerder“ wird je nach Einzelfall gesondert festgelegt.

lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühr (€)				
		jährlich	monatlich	wöchentlich	täglich	Mindestgebühr/pauschal je erlaubte Sondernutzung
18.	Straßenbenutzung nach § 19 NStrG/§ 8 Abs. 6 FStrG über die Widmung hinaus					
18.1	Motorsportliche Veranstaltungen oder Versuchsfahrten, wenn Verkehrsbeschränkungen erforderlich waren, je Veranstaltung				19,00	
18.2	Betrieb von Lautsprechern, die sich auf die Straße auswirken (§ 33 Abs. 1 StVO), zur Wirtschaftswerbung je Lautsprecher				10,00	
19.	Anlage neuer und Änderung bestehender Zufahrten (§ 3 Abs.1 Ziff. 10 der Satzung über die Erlaubnisse für Sondernutzungen) soweit nicht Anliegergebrauch (§ 10 Abs. 1 u. 2 der Sondernutzungssatzung).					einmalig 39,00
20.	Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer u. a. in der Innenstadt (Schaufenster, Geschäftseingänge u. a.)					einmalig 39,00
21.	Altkleider- u. Recyclingcontainer pro Container und Standplatz		6,00			
22.	Plakatierung (z. B. Werbung oder Ankündigungen von Veranstaltungen)					32,00 bis 194,00